

FRAGEBOGEN

Revision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG)

Absender:	Schweizerische Volkspartei Graubünden _____
Adresse:	_____ _____ _____
Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich	
Datum:	_____
Unterschrift:	_____

A. Energetische Anforderungen

1. Befürworten Sie die Ausrichtung des BEG auf eine sparsame und effiziente Energienutzung (Art. 9 revBEG) und die Umsetzung der MuKE n 2014 im kantonalen Recht?

Ja Nein

Bemerkungen:

Unser Wasserschloss Kanton mit vielen grossen und regional kleinen Wasserkraftwerken und historisch gewachsenen Strukturen muss seine Bedürfnisse selbst regeln können. Deshalb ist auf eine Aufnahme der MuKE n im BEG zu verzichten. Graubünden produziert drei Mal mehr elektrische, saubere Energie aus Wasserkraft, als wie sie im Kanton von den Privaten und der Wirtschaft konsumiert wird. Diese am grünen Tisch stipulierten KuKE n (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) nehmen wenig Rücksicht auf eine vernünftige Klimapolitik und ebenso nicht auf die Wasserkraft in GR, geschweige dann ob diese Massnahmen für die Privathaushalte sowie die Volkswirtschaft verkraftbar und finanzierbar sind. Diese nicht verbindlichen KuKE n-Vorschriften sind letztlich auch nicht wettbewerbskonform. Sie sind aber ausgesprochen feindlich gegenüber dem Strom aus der qualitativ besten Quelle; den Wasserkraftwerke!

2. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9a revBEG Neubauten und Erweiterungen so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt (Nearly Zero Energy Building)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Der Grosse Rat beschliesst Art und Umfang sowie allfällige Ausnahmen,

Antrag: Art. 9a ist zu streichen.

Falls nein:

Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen ist vom Grossen Rat zu beschliessen. Ebenso die Ausnahmen.

Der Einfluss durch die Beamten in BEF auf die Gesetzgebung beschneidet unsere regionale und kantonale Energiepolitik zusehends. Dagegen verwehren wir uns.

Es ist zu befürchten, dass auch in Zukunft das Bau- und Energiedepartement GR von Theoretikern besetzt ist. Die Nähe zum BFE ist heute schon stark zu spüren und wird deshalb weiterhin so bleiben. Graubünden muss wirtschaftlich vernünftige und praktikierbare Lösungen finden. Der Grosse Rat ist in Teilen in der realen Wirtschaft breit abgestützt und deshalb dafür der bessere Garant.

Für Private und KMU finanziell äusserst einschneidende Massnahmen müssen auf Gesetzesstufe klar festgelegt und ausformuliert werden. Dies verlangt auch die Kantonsverfassung Art. 31 Abs. 2 Ziff. 1 (Grundrechtsbeschränkungen).

Sollte der Artikel 9a unverändert belassen werden, so wäre mindestens die Erweiterungen in Abs. 1 zu streichen.

3. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9b revBEG Neubauten und Erweiterungen einen Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugen müssen (Elektrizitätserzeugung)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Antrag: Art. 9b ist zu streichen.

Falls nein:

Wir wünschen für Graubünden eine praktikablere Lösung. Das heisst die Wasserkraft steht in erster Linie als Energieträger im Vordergrund und muss auch genutzt werden.

Ein zusätzliches anderes System muss jeder Eigentümer freiwillig anschaffen können.

Falls dieser Artikel so in das Gesetz aufgenommen werden sollte, muss der «Teil der benötigten Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen» im Gesetz genau definiert werden.

-
4. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9c revBEG, Zweckbauten mit mehr als 5000m² EBF mit einer Gebäudeautomation auszurüsten sind?

Ja Nein

Bemerkungen:

Antrag: Art. 9c ist ersatzlos zu streichen.

Falls nein:

Ist unglaublich Unternehmer feindlich und extrem kostenintensiv. Sofern die Technologie marktfähige Lösungen anbieten kann, wird jeder vernünftige Unternehmer dies selbst aber freiwillig anschaffen.

-
5. Befürworten Sie eine Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem und für zentrale Elektro-Wassererwärmer in Wohnbauten, gemäss Art. 10 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} revBEG?

Ja Nein

Bemerkungen:

Antrag: Artikel 10 Abs 1bis lehnen wir ab.

Im bisherigen Artikel 10 ist bereits ein weitgehende und für unsere Regionen schädliche Bestimmung enthalten.

Falls nein:

Die Stromproduktion von kleineren Stromproduzenten in Graubünden muss in unmittelbarer Nähe des Produktionsstandortes zu vernünftigen Preisen abgesetzt werden können.

Die Einspeisung und danach das Verscherbeln zu Spotpreisen ist absolut unökonomisch und schadet der heimischen Stromproduktion langfristig.

Bei ältere Gebäude wäre diese Vorschrift absolut ruinös. Man muss davon ausgehen, dass die Bewohner dafür in der Regel die nötigen Finanzen nicht aufbringen können. Der volkswirtschaftliche Schaden wäre riesig. Man denke nur an ältere Hotels, die schon jetzt unter schwierigen finanziellen Verhältnisse leben. Diese werden ruiniert und gehen Konkurs.

Die Erfahrung zeigt auch, dass es für Härtefälle im Energiebereich keine Ausnahmen gibt. Schon gar nicht bei Objekten, die zu Ferienzwecken dienen. Der heute schon stark angeschlagene Tourismus kann nicht auf vernünftige Regelungen seitens des Energiedepartements zählen. Um noch weiteren Schaden in diesem Wirtschaftssektor zu verhindern, muss die Regierung von diesem Thema wegkommen.

Bei 2.Wohnungsbesitzern mit keiner Nutzung im Winter kann eine Ersatzlösung nicht verlangt werden.

-
6. Befürworten Sie, dass beim Wärmeerzeugerersatz gemäss Art. 10a revBEG nur 90 Prozent des Bedarfs mit fossilen Energien gedeckt werden dürfen (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz)?

Ja Nein

Bemerkungen: Beschluss durch den Grossen Rat,

Antrag: Artikel 10a ist abzulehnen.

Falls nein:

Ist eine unzulässiger Eingriff in das private Eigentum und ist eine nicht akzeptable Regulierung.

Der Effekt dieser unter Art. 10a vorgeschlagenen Massnahmen wird äusserst wenig zum CO2-Ausstoss beitragen.

Solche Massnahmen dürften erst beschlossen werden, wenn adäquate und preislich günstigere Lösungen vorliegen. Davon sind wir noch weit entfernt. Zeigt einmal mehr, wie weit die Strategien im BFE von der technischen Realität entfernt sind.

B. Vollzug der energetischen Bauvorschriften

7. a) Soll der Vollzug der energetischen Bauvorschriften und die Ausführungskontrolle wie bisher von den Gemeinden (alleine oder gemeinsam mit anderen Gemeinden) wahrgenommen werden

Ja Nein

oder

- b) soll der Vollzug mittels privater Kontrolle, wie dies in den Kantonen Zürich, St. Gallen etc. umgesetzt wird, erfolgen. In diesem Fall würde sich der Kanton Graubünden mit diesen Kantonen

zusammenschliessen, damit Planer, welche überregional tätig sind, nur eine Zulassung (gilt für alle Kantone mit privater Kontrolle) benötigen

Ja Nein **X**

oder

- c) soll der Vollzug zentralisierter in den Regionen oder in regionalen Zentren sichergestellt werden?

Ja Nein **X**

Bemerkungen:

Gemeinde müssen einen angemessenen Handlungsspielraum erhalten.

C. Elektromobilität

8. Befürworten Sie, dass der Kanton gemäss Art. 16 Abs. 1^{bis} revBEG bei kantonseigenen Neubauten die für den verwaltungseigenen Bedarf erforderliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bereitstellen soll?

Ja Nein **X**

Antrag: Art. 16 Abs. 1bis: ist ersatzlos zu streichen.

Bemerkungen:

Diese Elektrofahrzeuge sind eine vorübergehende Technologie. Sie wird bald von neuen und besseren Möglichkeiten ersetzt. Die Technik in diesem Bereich ist noch wenig ausgereift. Alle kostspieligen Installationen sind unnötig

9. Befürworten Sie, dass der Kanton gemäss Art. 23a revBEG Beiträge an Ladesysteme für Elektrofahrzeuge gewähren kann, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Ladenetzes erzielt wird?

Ja Nein **X**

Antrag: Art. 34 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 sind ersatzlos zu streichen.

Bemerkungen: Die Technologie ist noch in den Kinderschuhen. Subventionen verhindert rasche und bessere Lösungen. Das heisst, zuwarten und den Privaten die Freiheit überlassen, für was sie sich entscheiden wollen. Jeder soll privat dafür aufkommen.

D. Weitere Bemerkungen

10. Haben Sie weitere Bemerkungen, die Sie uns im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der Revisionsvorlage mitteilen möchten?